

Infoblatt für Auszubildende

Am 18. Dezember 2019 wurde die Walenstadter 'Albert und Elisabeth Lendi Stiftung' gegründet. Sie vergibt Beiträge an die Ausbildung von Kindern finanziell schwacher Eltern, die in der Gemeinde Walenstadt Wohnsitz haben. Grundlage für die finanzielle Situation dieser Eltern ist die Steuerveranlagung. Ihr statutarischer Sitz befindet sich in Walenstadt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Eltern von in Ausbildung stehender Kinder müssen auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen sein. Sie müssen in der Politischen Gemeinde Walenstadt wohnhaft sein. Ausnahmsweise können auch Eltern berücksichtigt werden, die enge familiäre Beziehungen zu Walenstadt aufweisen.

Die Kinder müssen sich vor oder in einer Erstausbildung befinden und die ordentlichen Schuljahre abgeschlossen haben. Zweitausbildungen werden nicht unterstützt.

Als Erstausbildung gilt eine Grundausbildung, die über eine oder mehrere Stufen dauert und bis zum Abschluss und Erreichen eines ersten anerkannten Berufsziels verläuft. Beispiele von Erstausbildungen:

- Kaufmännischer oder gewerblicher Abschluss;
- Berufsmatura (lehrbegleitend, berufsbegleitend, Vollzeitmodell);
- Diplomhandelsschule gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- Diplom eines Lehrerseminars;
- Gymnasium/Universität bis zum fachwissenschaftlichen Abschluss (Lizentiat);
- Arztgehilfenschule mit Diplomabschluss;
- Landwirtschaftliche Fachschule;

Die Leistungen der 'Albert und Elisabeth Lendi Stiftung'

Im Sinne des Stiftungszwecks werden einmalige oder wiederkehrende finanzielle Beiträge zur ganzen oder teilweisen Bestreitung der Ausbildungskosten, namentlich der Schul- und Studiengelder sowie der Lebenshaltungskosten, ausgerichtet. Allfällige weitere Stipendien, Studiendarlehen oder Zuwendungen Dritter sowie eine zumutbare Eigenleistung aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Bewerberin/des Bewerbers werden mitberücksichtigt.

Eingabe von Gesuchen

Gesuche können jederzeit schriftlich beim Präsidenten des Stiftungsrates eingereicht werden (Adresse siehe unter 'Mitteilungen von Änderungen'). Die Stipendien werden für ein Studienjahr bewilligt. Für jedes Studienjahr ist ein neues Stipendiengesuch auszufüllen. Aus einem gefällten Stipendienentscheid oder aufgrund von ausbezahlten Stipendien kann kein Anspruch für ein nächstes Studienjahr abgeleitet werden.

Haben Gesuchsteller beim Kanton oder allenfalls bei einer anderen Stipendieninstitution ein Stipendienbegehren gestellt, sind die entsprechenden Entscheide beizulegen. Die Gesuchstellung beim Kanton oder bei einer dritten Stipendieninstitution ist allerdings nicht Anspruchsvoraussetzung für Leistungen aus der 'Albert und Elisabeth Lendi Stiftung', sie wird aber unbedingt empfohlen. Stipendiengesuche können jederzeit an den Präsidenten des Stiftungsrates gerichtet werden.

Auszahlung der Stipendien

Die Stipendien werden für ein Studienjahr bewilligt. Sie werden in der Regel nach bewilligtem Gesuch ausgerichtet.

Mitteilung von Änderungen

Stipendienempfänger haben jede Änderung der massgebenden Verhältnisse, insbesondere der Grundlagen für die Berechnung der Stipendien oder der Studiensituation, unverzüglich dem Präsidenten des Stiftungsrates zu melden.

Ebenfalls sind Änderungen bei der Wohn- oder Zahlungsadresse (Bankverbindung bzw. Kontonummer) dem Präsidenten des Stiftungsrates mitzuteilen.

Bewerberinnen und Bewerber sind herzlich eingeladen, Gesuchsformulare beim Präsidenten des Stiftungsrates anzufordern:

Albert und Elisabeth Lendi Stiftung, c/o Paul Kalberer, Leeweg 16, 8880 Walenstadt
Email: lendi_stiftung@gmx.ch

[www.walenstadt.ch/Bildung/Soziale Institutionen/Albert und Elisabeth Lendi Stiftung](http://www.walenstadt.ch/Bildung/Soziale%20Institutionen/Albert%20und%20Elisabeth%20Lendi%20Stiftung)